



## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, 20.12.2019, Zl. 2258-0/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| Erträge:                          | € 5.315.500 |
| Aufwendungen:                     | € 5.385.500 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 24.200    |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen:  | € 100       |

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 45.900

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|               |             |
|---------------|-------------|
| Einzahlungen: | € 5.443.600 |
| Auszahlungen: | € 5.631.900 |

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 188.300

### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Die Deckungsfähigkeit kann gemäß § 14 Abs. 1 nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben.

- a) Die Ausgabenposten 0000 bis 0700 einschließlich der Post 4000, jeweils ab der 4. Abschnittsdekade
- b) Alle Ausgabenposten der Gruppe 5 ab Ebene der 4. Abschnittsdekade
- c) Die Ausgabenposten 4020 bis 4599 ab der 4. Abschnittsdekade
- d) Die gesamte Kontenunterklasse 34 mit 65 ab der 4. Abschnittsdekade
- e) Die gesamte Kontenunterklasse 61 ab der 4. Abschnittsdekade
- f) Die Kontengruppe 720 mit 728 ab der 4. Abschnittsdekade
- g) Sämtliche Ausgabeposten innerhalb des Sachaufwandes in einem Investitionsvorhaben, für welches ein beschlossener und genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.

#### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

**€ 300.000,00**

#### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Voranschlag 2020 inklusive aller Anlagen und Beilagen gemäß Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz 2019 und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in der Druckversion von 17.12.2019.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister/župan:

Franz Josef Smrtnik